



29/SN - 28/ME

ÖSTERREICHISCHE DENTISTENKAMMER

KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

Bundesministerium für soziale Sicherheit
und Generationen
Radetzkystr.2
1030 Wien

1010 Wien, Kohlmarkt 11
Telefon 533 70 64
Telefax 535 07 58
DVR 0031330

Dr. Kr./Dm
25.4.2003

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem
das ASVG, GSVG, BSVG und B-KUVG
im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2003
geändert werden.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Dentistenkammer bedankt sich für die Gelegenheit zu den o.a. Gesetzentwürfen eine Stellungnahme abzugeben und erlaubt sich dazu folgendes zu bemerken:

1. Da die umfassenden Änderungen im Bereich der Pensionsversicherung derzeit ausführlich in der Öffentlichkeit unter dem Titel „Pensionsreform“ diskutiert werden und umfangreiche Stellungnahmen dazu erwartet werden, verzichtet die Österreichische Dentistenkammer auf eine Stellungnahme zu diesem Thema.
2. Im Bereich der Krankenversicherung erlaubt sich die Österreichische Dentistenkammer jedoch folgende Anregung zu machen:

Durch die bereits im Jahr 1999 erfolgte Novellierung des Dentistengesetzes (BGBl Nr. 90/1949 in der derzeit aktuellen Fassung) wurde die vollständige Gleichberechtigung der österreichischen Dentisten mit den Fachärzten für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde vorgenommen. Diese Gleichstellung betrifft auch die Berechtigung zur Ausstellung von Rezepten. Entsprechende Novellierungen des Rezeptpflichtgesetzes und des Arzneimittelgesetzes sind erfolgt.

Um diese Änderung des Berufsrechtes auch im Bereich des ASVG umsetzen zu können, wäre es erforderlich, dass § 350 (1) Z 2a durch folgende Wörter ergänzt wird:

... oder einen Vertragsdentisten.

Eine solche Änderung des ASVG würde nicht nur keinerlei Kosten für die soziale Krankenversicherung bedeuten, sondern sogar eine Kostenentlastung darstellen, da es bisher bei der Ausstellung eines Rezeptes durch einen Dentisten erforderlich war, dass dieses Rezept bei einem Vertragsarzt in ein Kassenrezept umgeschrieben wird, was natürlich mit entsprechenden Kosten verbunden war.

Aus den angeführten Gründen, ersucht die Österreichische Dentistenkammer um entsprechenden Novellierung von § 350 ASVG und der entsprechenden Passagen des GSVG, BSVG und des B-KUVG.

3. Unfallbedingte Leistungen der Krankenversicherung

Die Österreichische Dentistenkammer regt an, dass für den in § 51 e Abs. 1 eingeführten Ergänzungsbeitrag im Ausmaß von 0,1 % der allgemeinen Beitragsgrundlage zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung für die Berufsgruppe der Dentisten eine Ausnahme geschaffen wird. Die Österreichische Dentistenkammer hat für sämtliche ihrer Kammermitglieder eine im Rahmen des Bundeskomitees der Kammern der freien Berufe ausgehandelte obligatorische Unfallversicherung für den Arbeits- und den kompletten Freizeitbereich abgeschlossen. Die Einführung dieses Ergänzungsbeitrages würde zu einer unerwünschten Doppelversicherung für die Berufsgruppe der Dentisten führen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates übersendet. Außerdem erfolgt die Übermittlung der Stellungnahme auch elektronisch sowohl an das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen als auch an das Präsidium des Nationalrates.

Wir verbleiben

